

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Fahrkosten und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in seiner Sitzung am 14. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

Als Ersatz für Auslagen und zur Abgeltung des Aufwandes erhält der Ratsvorsitzende zugleich in seiner Eigenschaft als Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.

Der Stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden, entsprechend monatlich 70,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von pauschal 10,00 Euro pro Monat.

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich.

§ 3

Verdienstaufschlag

Den Ratsmitgliedern wird neben der Entschädigung nach § 2 nachgewiesener Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag kann zur Vermeidung von versicherungsrechtlichen Nachteilen auf Wunsch auch direkt an den Arbeitgeber überwiesen werden.

§ 4
Fahrkostenersatz

Für die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossenen oder für dienstlich angeordnete Fahrten werden bei Benutzung des eigenen PKW als Fahrkostenersatz die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zugrunde gelegt, oder es werden die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt.

Bei Dienstreisen werden Rat Ratsmitgliedern Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 5
**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
der Aufwandsentschädigung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger bzw. Empfängerinnen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Wangelstedt über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Fahrkosten und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder vom 16. März 2017 außer Kraft.

Wangelstedt, 14. April 2021

Gemeinde Wangelstedt

Wollenweber

Bürgermeister



P. Wirsing

Stv. Bürgermeister